

Not-Aus für Heizungsanlage

DIN VDE 0116:2005-03, FeuVO

FRAGESTELLUNG

1) Welche elektrischen Anlageteile (z.B. Umwälzpumpen, Regel- und Steuerorgane etc.) müssen in einem Heizungsraum durch den Heizungsnotschalter abgeschaltet werden?

2) Ab welcher Kesselgröße bzw. Brennerleistung ist eine Notabschaltung vorgeschrieben?

J. S., Hessen

ANTWORT

Freischalteinrichtung

Laut DIN VDE 0116:2005-03 muss für jeden Brenner von Feuerungsanlagen mit festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen ein Schalter vorhanden sein, mit dem die gesamte elektrische Ausrüstung des Brenners während der Dauer von Reinigungs-, Wartungs- und Reparaturarbeiten sowie bei längerer Stillstandszeiten freigeschaltet werden kann. In Feuerungsanlagen mit mehreren Brennern darf ein gemeinsamer Schalter eingesetzt werden.

Notabschaltung

Laut Abs. 5.3 der DIN VDE 0116:2005-03 sind zur Reduzierung des Risikos von Verletzungsgefahren für Personen, Schäden an der Ausrüstung oder laufenden

Arbeiten Notabschaltungen erforderlich. Die Anforderungen an diese Notabschaltungen hängen von der Art der Gefahren und der Anlage ab.

Für Öl- und Gasfeuerungsanlagen mit einer Nennwärmebelastung über 50 kW muss es nach DIN VDE 0116 möglich sein, eine Notabschaltung durch eine einfache menschliche Betätigung auszulösen. Das Notabschaltgerät muss die Brennstoffförderung und die elektrische Vorwärmung verhindern. Die Notabschalteinrichtung ist an leicht zugänglicher Stelle außerhalb des Raums der Feuerungsanlage anzubringen und entsprechend zu kennzeichnen.

Notschalter – Feuerung

Vorrangig vor den VDE-Bestimmungen ist die Feuerungsverordnung (FeuVO) des entsprechenden Bundeslandes zu beachten. Gemäß §12 der Feuerungsverordnung des Landes Hessen dürfen Feuerstätten für flüssige und gasförmige Brennstoffe mit einer Gesamtnennwärmeleistung von mehr als 50 kW nur in geeigneten Räumen aufgestellt werden. Entsprechend §15 Abs. 2 müssen Brenner und Brennstoffförderereinrichtungen von Feuerstätten durch einen außerhalb des Heizraums angeordneten Schalter jederzeit abgeschaltet werden können. Neben dem Schalter muss ein gut sichtbarer, dauerhafter Anschlag mit der Auf-

schrift »Notschalter – Feuerung« vorhanden sein. Die Feuerstätten dürfen durch den Notschalter nur in Betrieb genommen werden können, wenn dies nach der Bauart der Brenner und Brennstoffförderereinrichtungen ungefährlich ist.

Zu Frage 1

Durch den Notschalter müssen also der Brenner, die Brennstoffförderereinrichtungen und die elektrische Vorwärmung abgeschaltet werden. Zur weiteren Beurteilung müssen Sie die Anlage einer Bewertung unterziehen, um abschätzen zu können, welche Einrichtungen nicht abgeschaltet werden brauchen bzw. welche Komponenten nicht abgeschaltet werden dürfen (siehe Notabschaltung). Die Abschaltung von Umwälzpumpen über den Notschalter ist in den meisten Fällen nicht erforderlich.

Zu Frage 2

Laut FeuVO und DIN VDE 0116 sind Notabschalteinrichtungen für Öl- und Gasfeuerungsanlagen mit einer Nennwärmebelastung über 50 kW vorgeschrieben. Risiko- und Gefahrenbeurteilungen der einzelnen Anlagen können jedoch dazu führen, dass eine Notabschalteinrichtung schon bei kleineren Anlagen gefordert wird.

R. Soboll